

# Offshoretage 2012 & Bird & Bird

EPC-Projektverträge für Offshore-Projekte  
sicher gestalten

Dr. Christian Kessel, LL.M.

Rechtsanwalt, Solicitor

Bird & Bird LLP

Dr. Klaus Knipschild

Rechtsanwalt

Bird & Bird LLP

Rostock, 21. März 2012

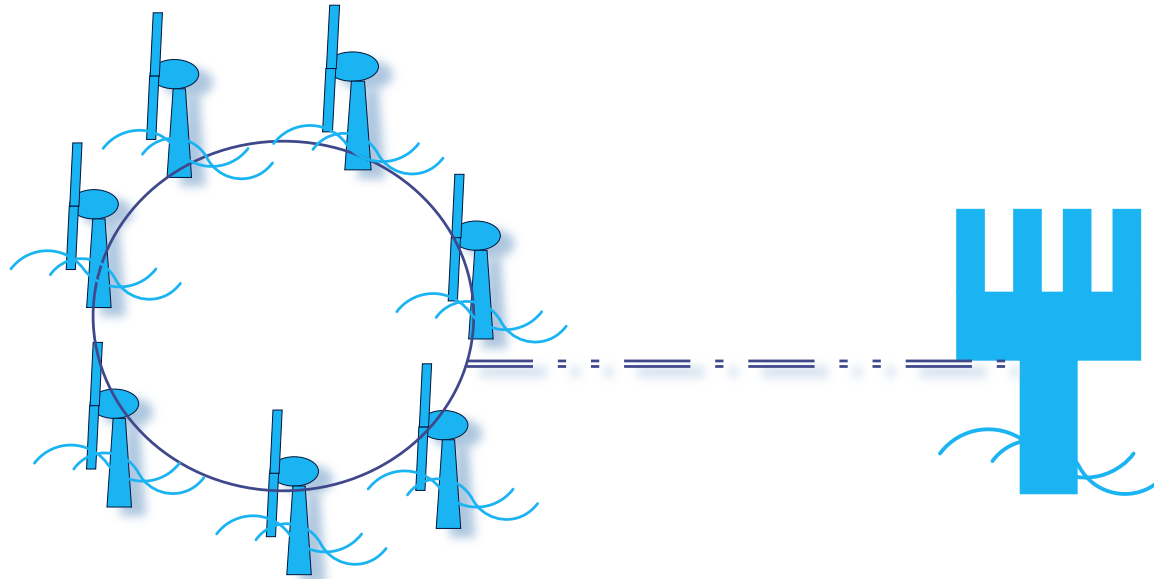
# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Der EPC-Projektvertrag
3. Wesentliche Vertragsinhalte – insbesondere zur Risikoallokation

Anhang: Management Summary Bird & Bird

# 1. Einführung

# EPC-Projektverträge im Überblick



## 1 Projekt oder 3-4 Teilprojekte

- Windturbinen
- Fundamente
- Inner Park-Verkabelung
- OWP-Plattform

## „Bau“

- Herstellung
- Transport
- Aufstellung/Verlegung/Installation
- Anschlüsse

## Instandhaltung

- Logistik
- Ersatzteile
- Austausch defekter Teile/Anlagen

=> Je mehr Schnittstellen, desto komplexer

# Risiken bei der Errichtung von OWPs

- Bodenverhältnisse
  - nach Bodengrunduntersuchung
  - vor Bodengrunduntersuchung
  - unerkannte Hindernisse (Felsformationen, Wracks)
- Projektgenehmigungen
  - liegen vor bei Vertragsschluss
  - fehlen bei Vertragsschluss
  - werden nachträglich geändert
- Schlechtes Wetter
  - behindert Arbeiten auf See
- Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins für Teilprojekte
- Teilabnahmen (statt Gesamtabnahme)?
- Vermutungen in der Leistungsbeschreibung sind falsch
- Netzanschlussbedingungen werden geändert
- Gesetzesänderungen
- Preiserhöhungen
- Währungsrisiken

# Rechtsthemen im Überblick

- Vertrag zum Bau des Windparks
  - Schlüsselfertig?
  - einzelne Gewerke?
  - nach deutschem Recht?
  - FIDIC?
- Vertragsrechtliche Risikoallokation
- Genehmigung des OWP nach
  - Landesrecht innerhalb der 12 sm Zone
  - SeeAnLV in der AWZ
- Zahlungsmeilensteine
- Rahmenterminplan, Fertigstellungstermin, Verzug
- Haftungsbegrenzung, Leistungsgarantien, Vertragsstrafen
- Verträge zur Kreuzung von Öl- oder Gas-Pipelines
- Zulieferverträge für Teile/Komponenten
- Versicherungsfragen („CAR-Insurance“)

## 2. Der EPC-Projektvertrag

# Der EPC-Projektvertrag

- ist regelmäßig ein Generalunternehmervertrag
- bisher nur für einzelne Teilprojekte, nicht für einen kompletten OWP
- Der Generalunternehmer (GU) ist ein Unternehmer, der sämtliche zur Herstellung eines Werkes gehörende Leistungen übernimmt (dabei hat er eigene Leistungsanteile, die übrigen Leistungsanteile bezieht er von Dritten - seinen Subunternehmern)
- Als Leistungspflicht kommt insbesondere die schlüsselfertige (vollständige und funktionsfähige) Herstellung eines Werkes (z.B. eines Bauvorhabens) in Betracht



# Der Generalunternehmervertrag – Abgrenzung zu Einzelverträgen über Gewerke (1)

## Einzelverträge über Gewerke (als Alternative zum GU-Vertrag)

- Der Auftraggeber kann nebeneinander verschiedene Unternehmer mit unterschiedlichen Gewerken für die Realisierung seines (einheitlichen/gesamten) Vorhabens beauftragen.
- Der Auftraggeber begründet dann mehrere voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen zu den von ihm beauftragten Unternehmern, die getrennt zu beurteilen und abzuwickeln sind.

## Mögliche Vorteile/Nachteile

- Betriebswirtschaftlich ist der Abschluss von Einzelverträgen regelmäßig günstiger: Der Gesamtpreis für alle Gewerke ist im Regelfall niedriger als der Gesamtpreis des GÜ.

# Der Generalunternehmervertrag – Abgrenzung zu Einzelverträgen über Gewerke (2)

## Fortsetzung: Mögliche Vorteile/Nachteile

- Dagegen ergibt sich eine vielfältige Schnittstellenproblematik, insbesondere wenn einzelne Gewerke verspätet oder mangelhaft erbracht werden – dies ist stets ein Mitverschulden des Auftraggebers.
- Nachteilig bei Einzelverträgen ist, dass der Auftraggeber in der Regel das Planungsrisiko nicht übertragen kann. Daraus ergibt sich ein höheres Risiko, dass den Auftraggeber bei Fehlern seiner Planungen und/oder Projektabwicklung ein Mitverschulden trifft

# Der Generalunternehmervertrag – Subunternehmerverträge (1)

- Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem GU und den Subunternehmern
- Es bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Subunternehmern, etwa bei mangelhafter Leistungserbringung
  - Vorteil: GU ist im Zweifel solventer
  - Nachteil: kein Weisungsrecht, da die Subunternehmer allein dem GU gegenüber verpflichtet sind
- Jedoch: Der GU hat für Pflichtverletzungen der Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber einzustehen (§ 278 BGB)

# Der Generalunternehmervertrag – Subunternehmerverträge (2)

## Das Risiko für die Heranziehung von Subunternehmern liegt daher im Wesentlichen beim GU:

- Der GU trägt das Risiko, vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit der Leistungen von Subunternehmern in Anspruch genommen zu werden
- Die Haftung des GU schlägt aufgrund der Selbstständigkeit der Verträge nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zwischen GU und Subunternehmer durch (keine Durchgriffshaftung)
- Daher muss GU sich in Verträgen mit Subunternehmern absichern und wird daher Risiken auf Subunternehmer abwälzen (wollen)
- GU wird zudem insbesondere eine synchronisierte Abnahme vereinbaren wollen, d.h. dass seine Abnahme und die des Auftraggebers zeitgleich erfolgen (z.B. im Hinblick auf Gewährleistungs-/Verjährungsfristen)

# Der Generalunternehmervertrag – Subunternehmerverträge (3)

## Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

- GU darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die Ausführung der Leistung an Subunternehmer übertragen
- „Back to Back“-Gestaltung des Vertrages des GU mit den Subunternehmern entsprechend dem Inhalt seines Vertrages mit dem Auftraggeber
- bzw. ggf. umgekehrt
- Vermeidung von Regelungslücken zur eigenen Risikominimierung

# Auswahl internationaler Standardverträge (1)

- FIDIC (Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils)
  - Conditions of Contract for Construction (1999, The New Red Book) - führender internationaler Standardvertrag für die Bauindustrie (Infrastruktur, Gebäude etc.)
  - Conditions of Contract for Plant and Design-Build (1999, The New Yellow Book) - für den Verkauf und die Errichtung von Anlagen im Ausland (mit dem traditionellen “Engineer”)
  - Conditions of Contract for EPC (Engineering, Procurement and Construction) Turnkey Projects (1999, The Silver Book) - am besten geeignet für die Errichtung von technischen Anlagen/technische Systeme (ohne „Engineer“)
  - Letzteres passt insbesondere, soweit der AN die volle Verantwortung für Design und Errichtung trägt und sich dies auch – höher – vergüten lässt.
  - Als Ersatz für das ursprüngliche Orange Book
- Orgalime (Organisme de Liaison des Industries Métalliques Européennes)
  - Turnkey Contract for Industrial Works (2003) - der aktuellste, vollständig neue Standardvertrag von einer bedeutenden internationalen Organisation

# Auswahl internationaler Standardverträge (2)

- ENAA (Engineering, Advancement Association of Japan)
  - ENAA Model Form - International Contract for Process Plant Construction (1992) - wurde zur Benutzung für Projekte der Weltbank angepasst
  - ENAA Model Form - International Contract for Power Plant Construction (1996) - einer der wenigen Standardverträge, die speziell für die industrielle Energieerzeugung entworfen wurden
- World Bank
  - Standard Bidding Documents of Procurement of Goods (2001, Publication 14270) - für den internationalen Warenverkauf
  - Standard Bidding Documents for Procurement of Works - für kleinere Verträge (1995, Publication 12965)

# Auswahl internationaler Standardverträge (3)

- IEE (Institution of Electrical Engineers; Institution of Mechanical Engineers; Association of Consulting Engineers)
  - Model Form of General Conditions of Contract for the Supply of Electrical, Electronic or Mechanical Plant - with Erection (2002) - normalerweise bekannt als „MF/1“, weitverbreitet für die schlüsselfertige Lieferung von Betriebsmitteln
  - Model Form of General Conditions of Contract for Supply of Electrical, Electronic or Mechanical Plant (1999) - bekannt als „MF/2“; im Wesentlichen ein Liefervertrag

Als Alternative aus deutscher Sicht denkbar und praktikabel:

Projektvertrag auf der Basis der werkvertraglichen Regelungen des BGB (§§ 631ff. BGB)

- Die Projekte sind zu komplex, als dass man sich auf gesetzliche Bestimmungen zurückziehen könnte
- Man braucht einen umfassenden Vertrag ohnehin!



# Auswahl internationaler Standardverträge (4)

## FIDIC – Besonderheiten

- Ein formales Vertragsdokument („Contract Agreement“), das die Conditions of Contract und weitere Anhänge einbezieht.
- Die Conditions of Contract als „Grunddokument“ – AGB-artig, das als „fertiger“/ vorgegebener Text bestehen bleibt
- In einem dritten Dokument sind die Verhandlungsergebnisse als Abweichungen/ Ergänzungen der Conditions of Contract niederzulegen
- => Also Umgang mit zwei komplexen Dokumenten (sowie dem Vertragsdokument)
- englischsprachiges Original angloamerikanischer Herkunft
- => viele Konzepte und terminologische Begriffe, die dem dt. Recht/dt. Rechtsanwendungen nicht vertraut sind
- Die Rolle des „Engineer“- zumindest gewöhnungsbedürftig: Beratender Ingenieur als Vertreter des AG für Steuerungs- und Überwachungsaufgaben, der aber als neutrale unabhängige Instanz wirken soll
- Bei Anwendung deutschen Rechts stellen sich zumindest auch Fragen des AGB-Rechts
- Im Ergebnis, gibt es gute Gründe, FIDIC zu vermeiden (es sei denn man hat täglich damit zu tun)
- Quercheck betreffend die Vollständigkeit des eigenen Vertragsmusters anhand von FIDIC ist nicht verkehrt

### 3. Wesentliche Vertragsinhalte - insbesondere zur Risikoallokation

# Vertragsgegenstand (1)

1. Grundsätzliche Festlegung, worum es geht  
*„Gegenstand dieses Projektvertrags ist die genehmigungskonforme schlüsselfertige Errichtung des aus 80 Windkraftanlagen bestehenden Offshore Windparks XYZ.“*
2. Bestimmung aus welchen wesentlichen Bestandteilen der Vertragsgegenstand besteht z.B.
  - 80 Windturbinen
  - einer Seeplattform („OWP-Plattform“)
  - 155 KV-Umspannwerk auf der OWP-Plattform („OWP-Kraftwerk“)
  - Infield-Verkabelung
3. Bestimmung der Leistungen des AN zur Errichtung des Werkes (der technischen Anlage/des Systems) z.B.
  - Design, Planung, Projektierung
  - Projektleitung
  - Beschaffung/Fertigung aller Anlagen und Komponenten
  - Durchführung aller Bau- und Installationsmaßnahmen

# Vertragsgegenstand (2)

4. Technische Details in den Annexen zum Vertrag regeln (modularer Aufbau)
  - Der Vertrag ist nur so gut, wie seine Anlagen (und umgekehrt)
5. Wichtige Beschaffenheitsmerkmale spezifizieren z.B.  
*„Die technische Lebensdauer des OWP und aller seiner Anlagen und Komponenten beträgt mindestens 30 Jahre“*  
Abgrenzung zur Gewährleistungs- und Verjährungsproblematik
6. Vollständigkeitsklausel  
*„Die Leistungen des AN umfassen alle Anlagen, Nebenanlagen, Komponenten und Leistungen, die zum mangelfreien Betrieb der in diesem Projektvertrag vorgesehenen Nutzung und geforderten Funktionalitäten des OWP insbesondere gemäß Annex 1 notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Anlagen, Nebenanlagen, Komponenten oder Leistungen (oder jeweils Teile davon) nicht vereinbart, insbesondere in den Annexen zu diesem Projektvertrag nicht aufgeführt wurden.“*

# Genehmigungen (1)

- Wer ist für die Einholung welcher Genehmigung verantwortlich?
- Grundsätzlich jede Partei, zu deren Sphäre die Genehmigung gehört
- Grundsätzlich trägt der AG – als „Bauherr“ – die generelle Verantwortung für die
  - Genehmigung des OWP, insbesondere:
  - Genehmigungen zur Seekabelverlegung
  - Genehmigungen zur Errichtung einer Offshore-Plattform (für Transformatoren etc.)
  - Privatrechtliche Gestattungen zur Kreuzung vorhandener (Telekommunikations- oder Strom-) Kabel und (Öl- oder Gas-) Pipelines
  - Naturschutzrechtliche Genehmigungen
- Detaillierte Regelung in Annex, welche Genehmigungen im Verantwortungsbereich welcher Vertragspartei liegen
- Mitwirkungspflichten des AN betr. dem „technischen Input“ für die Anträge des AG

# Genehmigungen (2)

- AN sollte dagegen grundsätzlich alle Genehmigungen einholen, die durch seine spezifische („operative“) Auftragsausführung bestimmt sind
- Dies umfasst insbesondere:
  - Genehmigungen bzgl. des Transports der OWP-Plattform oder von Betriebsmitteln zur jeweiligen Baustelle
  - Hafen- Ausfahrtsgenehmigung
  - Einsatz des Personals
  - Betrieb technischer Geräte

# Genehmigungen (3)

- Regelung der Rechtsfolgen fehlender oder verspäteter Genehmigungen. Insbesondere:
  - Fristverlängerung hinsichtlich der von fehlenden/verspäteten Genehmigungen betroffenen Leistungen
  - Ersatz zusätzlicher Kosten
  - Pflicht zur Erörterung von Alternativen bei Verweigerung von Genehmigungen
  - Unterbrechung der Fertigung – praktische Folgen (Einlagerung) und Rechtsfolgen
  - Kündigungsmöglichkeit des AG als *ultima ratio*, Rechtsfolgen einer Kündigung, insbesondere Vergütungsansprüche des AN
  - Verhaltenspflichten des AN (z.B. Einlagerung, Konservierung)

# Baugrundrisiko (1)

- Abweichungen der tatsächlich angetroffenen Bodenverhältnisse von den bei Vertragsschluss erwarteten, deren wirtschaftliche Folgen von keinem Vertragspartner zu vertreten sind (z.B. felsiger Baugrund statt des erwarteten Sand)
- Grundsätzlich hat der Auftraggeber die Pflicht, einen ordnungsgemäß bebaubaren Grund und Boden zur Verfügung zu stellen
- Durchführung/Auswirkungen einer Untersuchung des Meeresbodens
  - vor Vertragsschluss
  - nur nach Vertragsschluss?
- Auswirkungen auf
  - das Änderungsmanagement
  - die Preisberechnung
  - den Zeitplan für das Projekt
- Erfordernis bindender Vermutungen in Ermangelung von verlässlichen Untersuchungen/Studien



# Baugrundrisiko (2)

- Sofern eine Baugrunduntersuchung durch den AG vor Vertragschluss erfolgte für
  - den Standort der OWP-Plattform
  - das Gebiet, in der die Windkraftanlage errichtet werden soll
  - die Strecken des Infield-Cablingkönnen dessen Daten als repräsentativ zugrunde gelegt werden  
=> es ist dann anzunehmen, dass der Baugrund so beschaffen ist
- Lag bei Vertragsschluss keine Baugrunduntersuchung vor, sollten die Parteien anderweitig Annahmen über den Baugrund treffen und dem Vertrag zugrunde legen
- Auf der Grundlage dieser Annahmen hat der AN sein Angebot zu erstellen
- Abweichungen von den Annahmen
  - aufgrund späterer Baugrunduntersuchung
  - aufgrund tatsächlicher Erfahrungen beim Bau von Fundamenten/der Verlegung von Kabelnführen zu „Zeit und Kosten“

# Wetterbedingungen (1)

- Gerade bei Projekten auf See drohen bei schlechtem Wetter erhebliche finanzielle Verluste, da Arbeiten ausgesetzt, Arbeitsmittel (insb. Schiffe, Mannschaften) aber voll unterhalten werden müssen
  - Schlechtwetterphasen und dadurch bedingter Arbeitsausfall können sich über mehrere Tage/Wochen erstrecken und sind nicht vorhersehbar
- => dem entspringt ein Bedürfnis nach einer angemessenen Risikoverteilung

# Wetterbedingungen (2)

## Es gibt mehrere Möglichkeiten, mit dem Schlechtwetterisiko umzugehen

1. Kalkulation des Gesamtpreises unter Einbeziehung einer bestimmten Anzahl an Schlechtwettertagen  
=> Der AG erstattet die zusätzlichen Kosten, die durch Schlechtwetterbedingungen entstehen, erst, wenn die vom AN zu tragende (und einkalkulierte) Anzahl von Schlechtwettertagen überschritten wird.  
Reduzierung des Gesamtpreises bei einer bestimmten Unterschreitung der Zahl der in den Preis einkalkulierten Schlechtwettertage?
2. Der AN kalkuliert keine Schlechtwettertage in sein Angebot ein, erhält aber Ersatz für Schlechtwettertage ab dem 1. Schlechtwettertag
3. Die Parteien teilen sich die anfallenden Kosten pro Schlechtwettertag (unter einem der vorstehenden Modelle) – letztlich auch ein Kalkulationsthema

# Wetterbedingungen (3)

## Wichtig:

- Definition für Schlechtwetterbedingungen (Seegang/Wellenhöhe, Strömung, Wind)
- Statistische Angaben für Schlechtwettertage je Kalendermonat auswerten/berücksichtigen?
- Abhängig von der betroffenen Leistungserbringung: OWP-Plattform/Kabelverlegung
- Preis pro betroffenem Schiff benennen

# Probetrieb und Abnahme (1)

- Inbetriebsetzung regeln – wann, wie, welche Nachweise, welche Mitteilungen an AG, Mitwirkung des AG?
- Konkrete Regelung des erforderlichen Inhalts und Umfangs des Probetriebs – z.B. 4 Wochen mangelfreier Betrieb
- Berechtigung des AG zur Verweigerung der Abnahme bei Mängeln/wesentlichen Mängeln
- Keine (konkludente) Abnahme trotz Energieproduktion vor ausdrücklicher Abnahmeerklärung durch AG?
- Teilabnahmen unter bestimmten Bedingungen vertraglich regeln - z.B. OWP-Plattform ist nicht verfügbar

# Probetrieb und Abnahme (2)

- **Nachteile von Teilabnahmen:**
  - Nur noch Gewährleistungsansprüche
  - Beweislast für Mängel beim AG
  - Verjährungsbeginn → verspäten sich andere Gewerke Gefahr der Verjährung (insbesondere bei kurzer Verjährung und langer Verzögerung der anderen Gewerke)
- ⇒ Teilabnahme vertraglich erschweren/ausschließen?
- Besonders relevant für
  - Unterschiedliche Teilprojekte bei Errichtung eines OWP
  - Verschiedene Gewerke innerhalb eines Teilprojektes

# Eigentumserwerb

- Übergang des Eigentums auf AG mit Anlieferung in seiner Einflussosphäre (Baustelle etc.) – vertraglich zu regeln
- Übergang des Eigentums an der OWP-Plattform/der Windturbine mit Verankerung im Meeresboden-vertraglich zu regeln
- Eigentumserwerbs erst nach Zahlung eines dem Wert des Teil-/Einzelgerätes entsprechenden Betrages (Eigentumsvorbehalt!) – vertraglich zu regeln
- Verbleibt trotz Eigentumsübertragung die Gefahr bei AN?

# Gefahrübergang

- Gefahrübergang betrifft vornehmlich Fälle, in denen der Verlust oder die Beschädigung eines (Teil-)Gewerkes von keiner der beiden Parteien zu vertreten ist.
- Verantwortlichkeit für Obhut des Gesamtwerkes und seiner Teile bis zum Gefahrübergang verbleibt bei AN

Bsp:

- Höhere Gewalt
- betrunkenener Fischer fährt sein Boot gegen eine Windturbine/die OWP-Plattform
- Gefahrübergang bzgl. Verlust, Untergang etc. des Gesamtwerkes bzw. aller seiner Teile auf AG mit Abnahme des Gesamtwerkes



# Preise und Zahlungsbedingungen

1. Pauschal festpreis?
2. Preisanpassung für Metallanteile
3. Umsatzsteuerfragen – gerade für Leistungen in der AWZ
4. Leistung des Festpreises gemäß den Fortschritten in der Errichtung des OWP bzw. der Erfüllung der Leistungen des AN gemäß den Projektmeilensteinplan
5. Zahlung auch nur gegen Absicherung möglicher Rückzahlungs- oder Gewährleistungsansprüche durch selbstschuldnerische Bürgschaften?
6. Alternativ: Stellung einer Erfüllungsbürgschaft („Performance Bond“) durch den AN
7. Sicherheitseinbehalt (5 oder 10% des Preises), ablösbar durch eine Gewährleistungsbürgschaft

# Pönalen und Haftung (1)

- Pönalisierung des Fertigstellungstermins/Abnahmetermins
- Schadensersatz für Nichteinhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins
  - zusätzlich zur Pönale
  - unter Anrechnung der Pönale
- Sonstige Schadensersatzansprüche (mangelhafte Qualität, Eigentumsverletzung, Personenschaden)
- Pönale für mangelnde Verfügbarkeit?
- Pönalen für Leistungsgarantien
- Problem der Folgeschäden

# Pönalen und Haftung (2)

- Haftungsbegrenzung/Haftungsausschluss
  - Nach dem Gesetz unbegrenzte Haftung → vertragliche Regelung erforderlich
  - Begrenzbar
    - auf konkrete Summe, oder
    - Auftragswert (vielfaches oder Prozentteil)
    - ggf. unter Ausschluss des Ersatzes von Folgeschäden
  - Der Schaden wird in der Praxis immer höher sein, als man sich das bei den Vertragsverhandlungen vorgestellt hat
- ⇒ • Haftungsbegrenzung wohl unvermeidlich
  - aber Vorsicht: nicht zu niedrig!

Fragen und Antworten  
Diskussion Ihrer Fälle & Bird & Bird

# Management Summary Bird & Bird

# Bird & Bird - Fakten

## National

- Büros in Deutschland in den Wirtschaftszentren Frankfurt, München, Düsseldorf
- 40 Partner, mehr als 170 Anwälte
- Anerkannte Spezialisten in jedem Rechtsgebiet
- Stetiges Wachstum seit Eröffnung des ersten Kanzleistandes in Deutschland



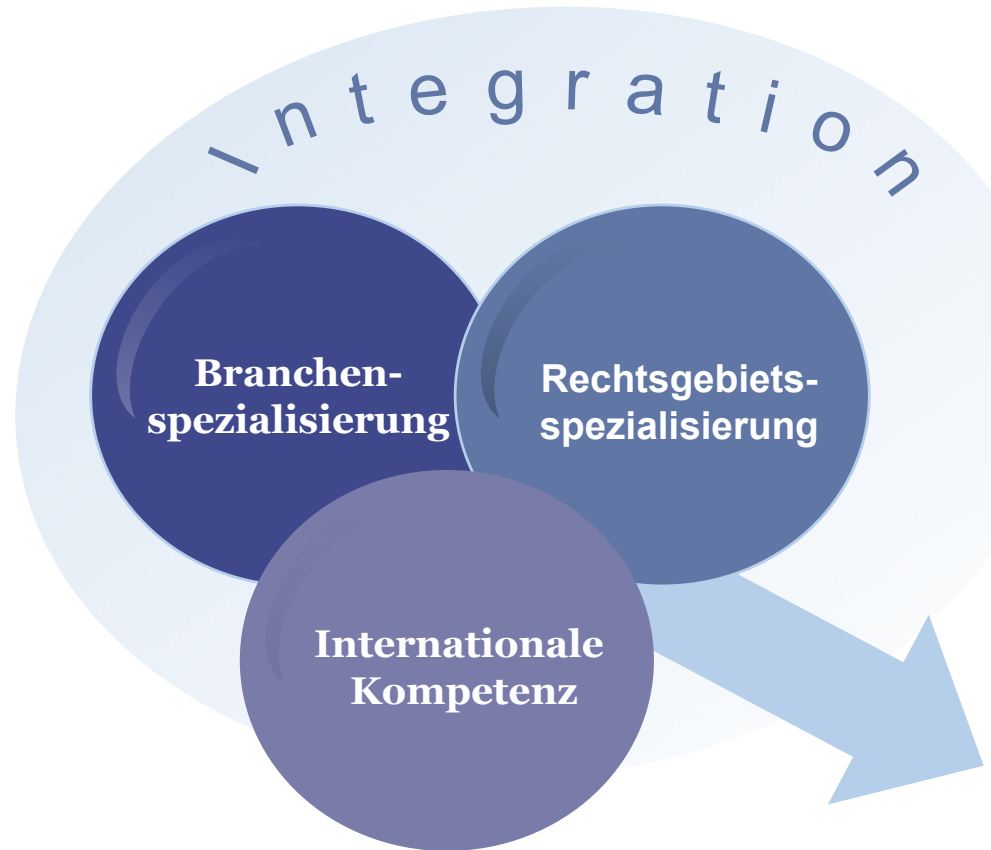
Internationale Entwicklung

## International

- Eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten
- Mehr als 220 Partner, mehr als 900 Anwälte
- 23 Standorte weltweit in 16 Ländern
- Beratung von KMU bis hin zu multinationalen “Global Playern” und Institutionen
- Full-Service-Anwaltssozietät mit klar unternehmerischer Ausrichtung
- Weltweit umfassende Beratung in allen Rechtsgebieten mit Spezialisierung auf innovative und technologisch fortschrittliche Wirtschaftssektoren und Unternehmen

# Mehrwert: integrativer Beratungsansatz

Bird & Bird verfügt über zahlreiche Experten mit intimer Branchenkenntnis und profundem Hintergrundwissen. So stellen wir sicher, daß unsere Mandanten stets von Menschen betreut werden, die ihr Geschäft kennen und verstehen - häufig setzen wir dabei allgemein anerkannte Branchenstandards



Bird & Bird verfügt in jedem Rechtsgebiet über Spezialisten, die nicht nur von unseren Mandanten, sondern auch von anderen Fachleuten sehr geschätzt werden. Hierdurch ist Expertenwissen auch in komplexen zeitkritischen Situationen sofort für unsere Mandanten verfügbar

**Kosten-,  
Ressourcen-,  
Zeit-  
Effizienz!**

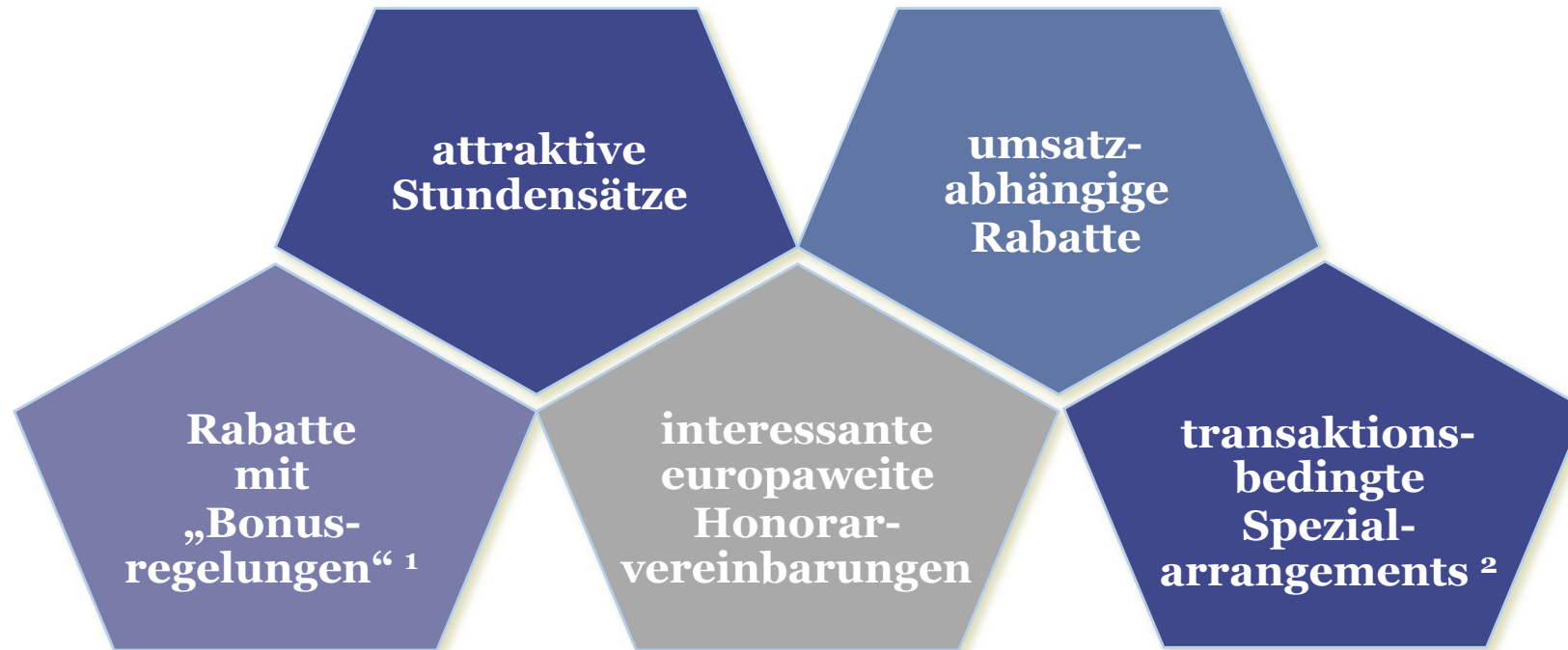
Bird & Bird praktiziert practice group- und standortübergreifend im Rahmen eines internationalen Netzwerkes. Ressourcenstärke, von der unsere Mandanten profitieren (auch möglich als "one stop shopping" im Rahmen von "multi country arrangements")

# Mehrwert: effiziente Zielerreichung





# Mehrwert: höchst innovative und kompetitive Honorararrangements



- <sup>1</sup> Rabatte, die unter Bonusregelungen im Falle außergewöhnlich guter Leistungen “zurückverdient” werden können
- <sup>2</sup> z.B. Teilnahme am wirtschaftlichen Risiko der Due Dilligence im Bieterverfahren durch signifikante Rabatte im Falle des frühzeitigen Ausscheidens im Due Dilligence-Prozeß

# Bird & Bird – Was andere über uns sagen

Incredibly astute,  
reliable and  
commercial.

***Chambers and  
Partners 2010***

With a wide  
geographical reach and  
deep resources ... this  
firm can always access  
exactly the right people  
for any given situation

***Chambers and  
Partners 2009***

The way the tech  
market has moved, you  
need the scale and the  
quality these days. Bird  
& Bird has that

***Chambers Europe 2008***

Bird & Bird handles the  
commercial arena  
exceptionally well and  
has a rich seam of  
talent

***Chambers Global 2009***

One of the firm's major  
strengths is the high  
level of expertise  
offered by its  
'phenomenal lawyers'.

***Chambers Europe 2009***

Dynamic and business  
orientated with a  
'hands on problem-  
solving mentality

***Legal 500 EMEA 2009***

A lot of firms claim  
seamless service  
between offices ... Bird  
& Bird really achieves it

***Chambers and Partners  
2009***

Responsive, hard  
working and thorough

***Chambers Global 2009***

# Vielen Dank & Bird & Bird

Dr. Christian Kessel / Dr. Klaus Knipschild

Bird & Bird LLP

Taunusanlage 1

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 74222 6000

Fax: +49 (0) 69 74222 6011

E-Mail: [christian.kessel@twobirds.com](mailto:christian.kessel@twobirds.com)

[www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)



Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated businesses. [www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)